

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## G e s e t z

über die Förderung des sozialmedizinischen Pflegedienstes in NÖ

### § 1

#### Gegenstand der Förderung

- (1) Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten kann den sozialmedizinischen Pflegedienst in NÖ nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes fördern.
- (2) Gegenstand der Förderung nach diesem Gesetz ist der Einsatz von diplomierten Krankenschwestern (Krankenpflegern) im sozialmedizinischen Pflegedienst, die Fortbildung und Sonderausbildung der eingesetzten Personen, die Anschaffung von Kraftfahrzeugen und der Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen zur Ausübung des Pflegedienstes.

### § 2

#### Förderungsempfänger

Als Empfänger der Förderung kommen Gemeinden, Gemeindeverbände und Vereinigungen in Betracht. Vereinigungen nur dann, wenn

1. der sozialmedizinische Pflegedienst zu den statutenmäßigen Aufgaben der Vereinigung zählt und
2. ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.

§ 3

Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung

- (1) Die Förderung für den Einsatz von diplomierten Krankenschwestern (Krankenpflegern) im sozialmedizinischen Pflegedienst darf nur für solche Personen gewährt werden, bei denen die Voraussetzungen zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl.Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl.Nr. 426/1975, vorliegen.
- (2) Die Förderung der Entsendung von dipl.Krankenschwestern (Krankenpflegern) ins sozialmedizinischen Pflegedienst zur Fortbildung und Sonderausbildung darf nur für einschlägige Kurse nach den §§ 57 a und 57 b des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl.Nr. 95/1969, oder für einschlägige Kurse des "Österreichischen Roten Kreuzes" oder des "Arbeiter-Samariterbundes Österreichs" gewährt werden.
- (3) Die Förderung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Träger des sozialmedizinischen Pflegedienstes den Organen des Landes Einblick in die für die Errechnung des Förderungsbeitrages erforderlichen Unterlagen gewährt.
- (4) Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Höhe und Zeitpunkt der Förderung

- (1) Die Förderung kann gewährt werden
  1. für den Einsatz dipl.Krankenschwestern (Krankenpflegern) im sozialmedizinischen Pflegedienst mit einem Beitrag in der Höhe von 50 v.H. des hierfür erforderlichen Personalaufwandes,

2. für die Entsendung von diplomierten Krankenschwestern (Krankenpflegern) zur Fortbildung und Sonderausbildung mit einem Beitrag in der Höhe von 50 v.H. der vom Träger bezahlten Kursbeiträge,
  3. für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen zur Ausübung des Pflegedienstes mit einem Beitrag in der Höhe von höchstens 50 v.H. der Anschaffungskosten oder des vom Träger gewährten Zuschusses zu den Anschaffungskosten; falls die Anschaffungskosten S 105.000 je Kfz übersteigen, sind für die Berechnung des Förderungsbeitrages max. S 105.000 zu berücksichtigen;
  4. für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen zur Ausübung des Pflegedienstes in der Höhe von 50 v.H. des vom Träger des sozialmedizinischen Pflegedienstes gezahlten Kilometergeldes, maximal jedoch 50 v.H. des Kilometergeldes nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200-9.
- (2) Vor Errechnung der Förderungsbeiträge im Sinne des Abs. 1 sind die dem Träger zufließenden Einnahmen aus dem Einsatz der diplomierten Krankenschwestern (Krankenpfleger) im sozialmedizinischen Pflegedienst sowie aus dem Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen abzuziehen.
- (3) Der Förderungsbeitrag ist nach Abschluß des Rechnungsjahres des Trägers zu errechnen und anzuweisen. Für den im Abs. 1 Z. 1 genannten Förderungsbeitrag können nach Maßgabe der Förderungsleistungen im vorangegangenen Jahr Vorauszahlungen geleistet werden.

## § 5

### Einstellung der Förderung

Die Förderung ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorliegen.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.